

# **Wien! voraus**

**Einrichtung des Mobilitätsfonds Wien**

**20. Oktober 2016**

**Dipl.-Ing. Bernhard Engleder, Abteilungsleiter**

# Einrichtung des Mobilitätsfonds Wien

## Präambel

### **Lebensqualität durch intelligente Mobilität“ ist im Regierungsübereinkommen wie folgt verankert:**

*„...Im Fokus steht eine ressourcenschonende Mobilität, die die Umwelt und Gesundheit der WienerInnen – z.B. durch Abgase und Lärm – möglichst gering belastet und für alle leistbar, zugänglich und sicher ist. Bis 2025 sollen 80% der Wege der WienerInnen zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt werden. Der Radverkehrsanteil soll auf 10% steigen. Im Sinne einer fairen Aufteilung des öffentlichen Raums auf unterschiedliche NutzerInnen soll der Anteil der Flächen für den Fuß-, Rad- und öffentlichen Verkehr bei allen Um- und Neubauprojekten im öffentlichen Raum steigen. Um Multimodalität zu stärken, werden Verleihsysteme für Rad und Auto ausgebaut und unterstützt...“ (Seite 91, 1)*

*„...Aktive Mobilität – zu Fuß und mit dem Rad unterwegs  
Die Attraktivierung des Fuß- und Radverkehrs ist für eine zukunftsorientierte städtische Mobilitätspolitik und der damit verbundenen Zielerreichung zentral. Alle zukünftigen Maßnahmen basieren auf den gemeinsam beschlossenen Grundsatzbeschlüssen zu Fußverkehr und Radverkehr sowie dem Fachkonzept Mobilität...“*

# Zweck des Mobilitätsfonds Wien

- Modal Split – Erhöhung des Anteils des Umweltverbundes
- Nachhaltige Mobilität sicherstellen
- Neue Mobilitätsdienstleistungen
- Förderung umwelt- und ressourcenschonender Mobilitätsformen

# Förderung folgender Maßnahmen ist geplant

- Dienstleistungen und Infrastruktur für das Radfahren und zu-Fuß-Gehen
- Dienstleistungen und Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr
- Mobility Points
- Zustellservices und emissionsarme City-Logistik
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung von Carsharing
- Gemeinnützige Projekte auf Basis der Vorschläge von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie lokaler Unternehmen

Insbesondere dient der Mobilitätsfonds zur Schaffung von Rahmenbedingungen im Sinne des §48 (3) GaragenG.

# § 48 (3) GaragenG

## *Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen Inhalt der Verpflichtung; Stellplatzregulativ*

*§ 48. (3) Bei Festsetzung oder Abänderung eines Stellplatzregulativs hat der Gemeinderat auf folgende Gegebenheiten und Ziele Bedacht zu nehmen:*

- 1. Erreichbarkeit des betreffenden Gebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln;*
- 2. Ausstattung des Gebietes mit Stellplätzen unter Berücksichtigung verkehrs- und umweltpolitischer Zielsetzungen;*
- 3. Berücksichtigung vorhandener Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge;*
- 4. Herbeiführung, Erreichung beziehungsweise Erhaltung einer mit den Zielen und Festsetzungen des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes entsprechenden Verwendung von öffentlichen Verkehrsflächen des Gebietes, insbesondere für soziale, stadtökologische und gesundheitliche Zwecke;*
- 5. Herbeiführung, Erreichung beziehungsweise Erhaltung der Verwendung öffentlicher Verkehrsflächen für stadtverträgliche Verkehrsarten, insbesondere für den Fußgänger- und Fahrradverkehr und den öffentlichen Nahverkehr;*
- 6. Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der Qualität und Verkehrssicherheit stadtverträglicher Verkehrsarten;*
- 7. angemessene Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten.*

# Speisung, Verwaltung und Freigabe der Mittel

- Einzahlung erfolgt durch HochbauträgerInnen, InvestorInnen, ProjektentwicklerInnen
- Beträge werden von der Stadt Wien haushaltswirksam vereinnahmt
- Ausstattung mit Grundbetrag von € 1.000.000,-
- Mittel ausschließlich zur Unterstützung umwelt- und ressourcenschonender Mobilitätsprojekte
- Lokale Zweckbindung (Wirkungsziel) im direkten Umfeld
- Vergabe der Mittel gemäß Förderrichtlinien
- Beirat berät und entscheidet über Förderung

# Nächste Schritte

- Interne Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- Einrichtung des Beirates des Fonds
- Bestellung der Beiratsmitglieder und der/des Vorsitzenden
- Einrichten der Geschäftsstelle des Fonds
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers
- Antrag an die MA 62 um fondsbehördliche Genehmigung
- Weitere administrative Umsetzung

# Wien! voraus

Danke!